

**Andrea Reuter/Harald Koller**

# **Einführung in das neue Zollrecht**

**Praxisleitfaden**  
mit praxisgerechten Erläuterungen,  
Beispielen & Hinweisen

**2., aktualisierte und überarbeitete Auflage**



**Zitervorschlag:** *Reuter/Koller*, Einführung neues Zollrecht [Seite]

**VLB – Verzeichnis Lieferbarer Bücher**

Ein Titelsatz für diese Publikation ist bei dem VLB Verzeichnis Lieferbarer Bücher erhältlich.

2., aktualisierte und überarbeitete Auflage

Autoren der 2. Auflage:

**Dr. Andrea Reuter**

**ADir RR Harald Koller**

Titel der ersten Auflage:

„Einführung in das Zollrecht“ (Suchy/Angermüller)

**Verlag Kitzler Ges.m.b.H.**

Uraniastraße 4

1010 Wien

Telefon: (01) 713 53 34-0

Fax: (01) 713 53 34-85

Mail: [office@kitzler-verlag.at](mailto:office@kitzler-verlag.at)

Internet: [www.kitzler-verlag.at](http://www.kitzler-verlag.at)

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgend einer Weise (Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet oder vervielfältigt werden.

Die Autoren haben dieses Werk mit höchster Sorgfalt erstellt. Dennoch ist eine Haftung der Autoren oder des Verlages ausgeschlossen.

Umschlaggestaltung: esterer und horn | mag. christine horn, 1020 Wien

Satz: zauberformel | Mag. Karlheinz Hoffelner, 1130 Wien

Herstellung: Druckerei Berger, 3580 Horn

Printed in Austria 2018

**ISBN: 978-3-902586-87-2**

## Vorwort

Das Zollrecht der Union umfasst alle Rechtsakte des Rates oder der Kommission, einschließlich der völkerrechtlichen Vereinbarungen, welche jeweils Bestimmungen über Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben enthalten, sowie die dazu erlassenen nationalen Vorschriften.

Den **Kern des „Zollrechts“** bilden dabei zweifellos der **Zollkodex der Union (UZK)**, die delegierte Verordnung und die Durchführungsverordnung zum Unionszollkodex, weshalb diese Rechtsvorschriften auch das Gerüst für dieses Werk bilden. Zu den "zollrechtlichen Vorschriften" der Europäischen Union gehören noch die Zollbefreiungsverordnung, der Gemeinsame Zolltarif, sowie internationale Übereinkünfte, die zollrechtliche Vorschriften enthalten, soweit sie in der Union anwendbar sind.

An **nationalen Regelungen** ist vor allem das Zollrechts-Durchführungsgesetz, die Zollrechts-Durchführungsverordnung oder die Zollanmeldungs-Verordnung 2016 zu erwähnen.

Daneben gibt es aber auch noch eine Vielzahl von **innerstaatlichen Rechtsvorschriften**, die mehr oder weniger stark in das eigentliche Zollrecht eingreifen, wie zum Beispiel das Umsatzsteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, die Abgabenexekutionsordnung oder das handelsstatistische Gesetz.

Zum **Stufenbau der Rechtsordnung** ist auszuführen, dass EU-Recht immer nationales Recht verdrängt. Daher können die nationalen Gesetze nur immer dann Regelungen treffen, wenn das EU-Recht sie dazu ermächtigt oder gewisse Bereiche selbst nicht regelt.

Ferner ist noch zu beachten, dass die spezifischen zollrechtlichen Regeln – also vor allem das Zollrechts-Durchführungsgesetz und die Zollrechts-Durchführungsverordnung – andere nationale Gesetze, nach dem Grundsatz „spezielles Recht geht generellem Recht immer vor“, verdrängen (lateinisch: „lex specialis derogat legi generali“).

Dieses Buch soll der geschätzten Leserin, dem geschätzten Leser eine **Erstinformation** in Bezug auf das Zollrecht geben. Keinesfalls soll es eine Abschrift des UZK oder eine vollinhaltliche Erläuterung der Rechtsvorschriften sein. Daher folgen die Inhalte des Buches der in der Übersicht dargestellten Systematik sowie dem Aufbau des Zollkodex der Union bzw. der Durchführungs- und delegierten Vorschriften.

Daraus ergibt sich aber auch, dass unter Berücksichtigung des Umfangs dieses Werkes nicht alle Besonderheiten und Spezialbestimmungen lückenlos aufgenommen werden konnten. Bei Vorliegen eines konkreten Anlassfalles sollten daher jedenfalls die Rechtsvorschriften und die vom Bundesministerium für Finanzen in der FINDOK veröffentlichten Arbeitsrichtlinien zu Rate gezogen werden.

Mit Blick auf das Wesentlichste soll hier ein Werk zur Verfügung gestellt werden, das in leicht lesbarer Form die wichtigsten Aspekte des Zollrechts beleuchtet. Daher werden – um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen – Zitationen nur dort verwendet, wo dies den Autoren unbedingt erforderlich erscheint.

*Die Autoren*

## **Danksagung**

Unser aufrichtiger **Dank** gilt den Autoren der ersten Auflage dieses Buches (2013), Günter SUCHY und Dr. Andreas ANGERMÜLLER.

Weiters danken wir sehr herzlich den neuen Autoren dieser 2., aktualisierten und überarbeiteten Auflage (2018) auf Basis des neuen Unionszollkodex:

Dr. **Andrea REUTER** und RegRat **Harald KOLLER**.

Beide erklärten sich zur weiteren Autorenschaft dieses Buches bereit und brachten ihre überragenden beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen vollinhaltlich in die Autorenschaft ein.

Möge dieser Praxisleitfaden auch weiterhin eine wertvolle Arbeitsunterlage und Ratgeber für die österreichischen Zollexperten sein!

*Der Verlag*

# Übersicht Zollkodex (UZK), Zollkodex Delegierte Verordnung (UZK-DA) Zollkodex Durchführungsverordnung (UZK-IA)

Tabelle: Spalte 1: Rechtsbereich (Gliederung laut UZK)  
Spalte 2 bis 4: Art. UZK, UZK-DA, UZK-IA

TITEL I: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	UZK	UZK-DA	UZK-IA
KAPITEL 1: Geltungsbereich der zollrechtlichen Vorschriften, Auftrag des Zolls und Begriffsbestimmungen	1 – 5	1	1
KAPITEL 2: Rechte und Pflichten von Personen nach den zollrechtlichen Vorschriften			
Übermittlung von Informationen	6 – 17	2 – 7	2 – 7
Zollvertretung	18 – 21		
Zollrechtliche Entscheidungen	22 – 37	8 – 22	8 – 23
Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter	38 – 41	23 – 30	24 – 35
Sanktionen	42		
Rechtsbehelfe	43 – 45		
Warenkontrolle	46 – 50		36 – 47
Aufbewahrung von Unterlagen und sonstigen Informationen sowie Gebühren und Kosten	51 – 52		
KAPITEL 3: Währungsumrechnung und Fristen	53 – 55		48

TITEL II: GRUNDLAGEN FÜR DIE ANWENDUNG VON EINFUHR- ODER AUSFUHRABGABEN UND SONSTIGEN FÜR DEN WARENVERKEHR VORGESEHENEN MASSNAHMEN	UZK	UZK-DA	UZK-IA
KAPITEL 1: Gemeinsamer Zolltarif und zolltarifliche Einreihung von Waren	56 – 58		49 - 56
KAPITEL 2: Warenursprung			
Nichtpräferenziieller Ursprung	59 – 63	31 – 36	57 – 59
Präferenziieller Ursprung	64 – 66	37 – 58	60 – 126
Bestimmung des Ursprungs bestimmter Waren	67 – 68	59 – 70	
KAPITEL 3: Zollwert der Waren	69 – 76	71	127 – 146

TITEL III: ZOLLSCHULD UND SICHERHEITSLIESTUNG	UZK	UZK-DA	UZK-IA
KAPITEL 1: Entstehen der Zollschuld			
Einfuhrzollschuld	77 – 80		
Ausfuhrzollschuld	81 – 82		
Gemeinsame Vorschriften für die Einfuhr- und die Ausfuhrzollschuld	83 – 88	72 – 80	
KAPITEL 2: Sicherheitsleistung für eine möglicherweise entstehende oder eine entstandene Zollschuld	89 – 100	81 – 86	147 – 164
KAPITEL 3: Erhebung, Entrichtung, Erstattung und Erlass des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabebetrag			
Festsetzung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabebetrag, Mitteilung der Zollschuld und buchmäßige Erfassung	101 – 107	87 – 88	165 – 171
Entrichtung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabebetrag	108 – 115	89 – 91	
Erstattung und Erlass	116 – 123	92 – 102	172 – 181
KAPITEL 4: Erlöschen der Zollschuld	124 – 126	103	

TITEL IV: VERBRINGEN VON WAREN IN DAS ZOLLGEBIET DER UNION	UZK	UZK-DA	UZK-IA
KAPITEL 1: Summarische Eingangs anmeldung	127 – 132	104 – 113	182 – 188
KAPITEL 2: Ankunft der Waren		114 – 118	
Eingang von Waren in das Zollgebiet der Union	133 – 138		189
Gestellung, Entladung und Beschau der Waren	139 – 143		190
Vorübergehende Verwahrung von Waren	144 – 152		191 – 193

Übersicht UZK, UZK-DA, UZK-IA

TITEL V: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN ÜBER DEN ZOLLRECHTLICHEN STATUS, DIE ÜBERFÜHRUNG VON WAREN IN EIN ZOLLVERFAHREN SOWIE DIE ÜBERPRÜFUNG, ÜBERLASSUNG UND VERWERTUNG VON WAREN	UZK	UZK-DA	UZK-IA
KAPITEL 1: Zollrechtlicher Status von Waren	153 – 157	119 – 133	194 – 215
KAPITEL 2: Überführung von Waren in ein Zollverfahren			
Allgemeine Vorschriften	158 – 161	134 – 144	216 – 222
Standard-Zollanmeldungen	162 – 165		
Vereinfachte Zollanmeldungen	166 – 169	145 – 147	223 – 225
Vorschriften für alle Zollanmeldungen	170 – 176	148	226 – 227
Sonstige Vereinfachungen	177 – 187	149 – 152	228 – 237
KAPITEL 3: Überprüfung und Überlassung von Waren			
Überprüfung	188 – 193		238 – 245
Überlassung	194 – 196	153 – 154	246 – 247
KAPITEL 4: Verwertung von Waren	197 – 200		248 – 250

TITEL VI: ÜBERLASSUNG ZUM ZOLLRECHTLICH FREIEN VERKEHR UND BEFREIUNG VON DEN EINFUHRABGABEN	UZK	UZK-DA	UZK-IA
KAPITEL 1: Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	201 – 202	155 – 157	251 – 252
KAPITEL 2: Befreiung von den Einfuhrabgaben			
Rückwaren	203 – 207	158 – 160	253 – 256
Seefischerei und Meereserzeugnisse	208 – 209		257

TITEL VII: BESONDERE VERFAHREN	UZK	UZK-DA	UZK-IA
KAPITEL 1: Allgemeine Vorschriften	210 – 225	161 – 183	258 – 271
KAPITEL 2: Versand			
Externer und interner Versand	226 – 232	184 – 187	272 – 290
Unionsversand	233 – 236	188 – 200	291 – 321
KAPITEL 3: Lagerung			
Gemeinsame Vorschriften	237 – 239		
Zolllager	240 – 242	201 – 203	
Freizonen	243 – 249		
KAPITEL 4: Verwendung			
Vorübergehende Verwendung	250 – 253	204 – 238	322 – 323
Endverwendung	254	239	
KAPITEL 5: Veredelung			
Allgemeine Vorschriften	255	240	
Aktive Veredelung	256 – 258	241	324 – 325
Passive Veredelung	259 – 262	242 – 243	

TITEL VIII: VERBRINGUNG VON WAREN AUS DEM ZOLLGEBIET DER UNION	UZK	UZK-DA	UZK-IA
KAPITEL 1: Formalitäten vor dem Ausgang von Waren	263 – 266	244 – 245	326 – 328
KAPITEL 2: Formalitäten beim Ausgang von Waren	267 – 268	246 – 247	329 – 335
KAPITEL 3: Ausfuhr und Wiederausfuhr	269 – 270	248 – 249	336 – 340
KAPITEL 4: Summarische Ausgangsmeldung	271 – 273		341 – 342
KAPITEL 5: Wiederausfuhrmitteilung	274 – 276		343 – 344
KAPITEL 6: Befreiung von den Ausfuhrabgaben	277		



## Übersicht UZK, UZK-DA, UZK-IA

---

TITEL IX: ELEKTRONISCHE SYSTEME, VEREINFACHUNGEN, BEFUGNISÜBERTRAGUNG, AUSSCHUSSVERFAHREN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	UZK	UZK-DA	UZK-IA
KAPITEL 1: Entwicklung elektronischer Systeme	278 – 281		
KAPITEL 2: Vereinfachungen bei der Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften	282 – 283		
KAPITEL 3: Befugnisübertragung und Ausschussverfahren	284 – 285		
KAPTEL 4: Schlussbestimmungen	286 – 288	250 – 255	345 – 349

# 1. Allgemeine Vorschriften

UZK, Titel I; Art. 1 – 55

UZK-DA, Titel I; Art. 1 – 30

UZK-IA, Titel I; Art. 1 – 48

## 1.1 Geltungsbereich der zollrechtlichen Vorschriften, Auftrag des Zolls und Begriffsbestimmungen

Zum Verständnis des Unionszollrechts sind Begriffsbestimmungen (Definitionen) erforderlich, es können in diesem Werk nachstehend aber nur die wichtigsten Definitionen behandelt werden. Definitionen befinden sich üblicherweise am Beginn des jeweiligen Rechtsakts (z.B. in Art. 5 UZK, Art. 1 UZK-DA, Art. 1 UZK-IA).

### Zollgebiet, Anwendungsgebiet, Drittland

Geltungsbereich der zollrechtlichen Vorschriften ist das Zollgebiet der (Europäischen) Union, dazu zählen grundsätzlich die Staatsgebiete der 28 (nach dem Austritt Großbritanniens 27) MS. Bei einigen MS sind Gebietsteile vom Zollgebiet ausgeschlossen, wie z.B. die Färöer und Grönland im Falle von Dänemark, andererseits können auch Gebiete, die nicht zum Staatsgebiet der MS zählen, zum Zollgebiet der Union gehören, wie etwa das Fürstentum Monaco. Außerdem ist zu beachten, dass das Zollgebiet der Union nicht deckungsgleich sein muss mit den Steuergebieten der MS (Umsatzsteuer und Mehrwertsteuer), so gehören die Kanarischen Inseln zwar zum Zollgebiet der Union, aber nicht zum Umsatzsteuer- und Verbrauchsteuergebiet Spaniens. Solche Teile des Zollgebiets der Union, in denen die Umsatz- und Verbrauchsteuervorschriften der Union nicht anwendbar sind, werden entsprechend der Definition des Art. 1 Z. 35 UZK-DA auch steuerliche Sondergebiete genannt. Drittland ist ein Land oder Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Union.

Vom Zollgebiet zu unterscheiden ist das Anwendungsgebiet, das gemäß § 3 ZollR-DG das Bundesgebiet der Republik Österreich mit Ausnahme der Gebiete der Ortsgemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg) ist. Das österreichische Zollrecht (ZollR-DG, ZollR-DV und ZollAnm-V 2016) ist nur im Anwendungsgebiet anwendbar, für Jungholz und Mittelberg gelten ergänzend zum UZK die deutschen Zollrechtvorschriften (z.B. das Zollverwaltungsgesetz).

### Auftrag des Zolls

Art. 3 UZK beschreibt den Auftrag der Zollbehörden mit der Überwachung des internationalen Handels der Union sowie der Leistung eines Beitrags zu einem fairen und liberalisierten Handel, der Umsetzung der externen Aspekte des Binnenmarkts, der gemeinsamen Handelspolitik und anderen Politiken wie auch der Sicherheit der Lieferkette. Dieser Auftrag an die Zollbehörden ist mehr als Proklamation nach au-

Ben („Mission Statement“) zu verstehen, direkte Rechte und Pflichten können aus ihr nicht abgeleitet werden.

### **Zollrechtliche Vorschriften**

Zu den zollrechtlichen Vorschriften der Union gehören neben dem UZK insbesondere die delegierte Verordnung mit ergänzenden Vorschriften zum UZK, die Durchführungsverordnung zum UZK, die Verordnung mit Übergangsregelungen zum UZK, der gemeinsame Zolltarif, die Zollbefreiungsverordnung sowie internationale Übereinkünfte, die zollrechtliche Vorschriften enthalten, welche in der Union anwendbar sind, z.B. das Carnet TIR-Übereinkommen. Als nationale Vorschriften zur Durchführung des Unionszollrechts wäre das Zollrechts-Durchführungsgesetz, die Zollrechts-Durchführungsverordnung oder auch die Zollanmeldungs-Verordnung 2016 zu nennen. Sofern die zollrechtlichen Vorschriften keine einschlägigen Regelungen vorsehen, sind gemäß § 2 Abs. 1 ZollR-DG die allgemeinen abgabenrechtlichen Vorschriften anwendbar, dazu zählt insbesondere die BAO, aber auch das AVOG.

### **Person, Wirtschaftsbeteiligter, Besitzer der Waren**

Unter Person versteht man im Zollrecht eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten. Wirtschaftsbeteiligter ist eine Person, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit Tätigkeiten befasst ist, die durch die zollrechtlichen Vorschriften abgedeckt sind. Besitzer der Waren ist die Person, die Eigentümer der Waren ist oder eine ähnliche Verfügungsbefugnis besitzt bzw. in deren tatsächlicher Verfügungsgewalt sich die Waren befinden.

#### **Praxistipp**

Die Definition des „Besizers der Waren“ nach Art. 5 Z. 34 UZK ist in der Praxis in diversen Konstellationen von Bedeutung. Z.B. hat der Besitzer der Waren gemäß Art. 134 UZK das Recht, Waren, die unter zollamtlicher Überwachung stehen, zu beschauen und Proben zu entnehmen. Den Besitzer der Waren trifft aber auch die Verpflichtung, die Kosten einer von den Zollbehörden angeordneten Zerstörung der Waren zu tragen (Art. 197 UZK) und es können ihn in Zusammenhang mit der Beförderung, Gestellung und Anmeldung von Waren Verpflichtungen treffen, die relevant für eine Zollschuldentstehung sind.

Bei der Definition im UZK ist zu beachten, dass sie sich nicht mit dem zivilrechtlichen Begriff des Besitzers der Waren deckt, sondern wesentlich weiter ist, um möglichst viele Konstellationen abzudecken, in denen die Zollbehörden eine für die Waren verantwortliche Person benötigen.

### **Ansässigkeit, gewöhnlicher Wohnsitz**

Eine Person ist ansässig im Zollgebiet der Union, wenn im Falle einer natürlichen Person sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Zollgebiet der Union hat oder im Falle einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung, wenn sie ihren eingetragenen Sitz, ihren Hauptsitz oder ihre ständige Niederlassung im Zollgebiet der Union hat. Von der Ansässigkeit hängt unter anderem die Inanspruchnahme bestimmter Zollverfahren ab wie z.B. die vorübergehende Verwendung, die im Allgemeinen nur für Personen zulässig ist, die nicht im Zollgebiet ansässig sind, oder die Erteilung bestimmter zollrechtlicher Bewilligungen. Von der Ansässigkeit zu unterscheiden ist der normale oder gewöhnliche Wohnsitz, der in § 4 Abs. 2 Z. 8 ZollR-DG geregelt ist und unter Berücksichtigung der persönlichen und beruflichen Bindungen einer Person auf den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen abstellt.

### **Einfuhrabgaben, Ausfuhrabgaben, Eingangsabgaben**

Einfuhrabgaben sind die für die Einfuhr von Waren zu entrichtenden Abgaben, also die Zölle, deren Höhe anhand der Zollsätze im gemeinsamen Zolltarif festgesetzt wird. Eine Sonderform sind die so genannten Antidumpingzölle, die auf Waren erhoben werden, die Gegenstand eines Dumpings sind (das bedeutet, ihr Einfuhrpreis in die EU ist günstiger als ihr Preis im Ausfuhrland, z.B. weil im Ausfuhrland eine unzulässige Subvention gewährt wird) und deren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Union den Interessen der in der Union ansässigen Unternehmen schaden könnte.

Von den Einfuhrabgaben zu unterscheiden ist der Begriff der Eingangsabgaben, der sowohl die Einfuhrabgaben der Union als auch die nationalen Abgaben, die bei der Einfuhr einer Ware anfallen (also die EUST und allenfalls eine bei der Einfuhr anfallende Verbrauchsteuer wie die Mineralölsteuer, die Biersteuer, die Alkoholsteuer oder die Tabaksteuer) umfasst. Die nationalen Eingangsabgaben allein werden auch als „sonstige Eingangsabgaben“ bezeichnet.

Ausfuhrabgaben sind die für die Ausfuhr von Waren zu entrichtenden Abgaben. Das Unionszollrecht sieht die Möglichkeit von Ausfuhrabgaben vor allem bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte vor, tatsächlich werden derzeit aber keine Ausfuhrabgaben erhoben.

### **Zollschuld, Zollschuldner, Eigenmittel**

Zollschuld ist die Verpflichtung einer Person, den aufgrund der geltenden zollrechtlichen Vorschriften für eine bestimmte Ware vorgesehenen Betrag an Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben zu entrichten. Zollschuldner ist eine zur Erfüllung der Zollschuld verpflichtete Person. Die Zollschuld entsteht immer kraft Gesetzes in richtiger Höhe, ist dem Zolls Schuldner mitzuteilen (das geschieht im Regelfall elektronisch durch das e-zoll System oder schriftlich durch einen Abgabebescheid der Behör-

de) und buchmäßig zu erfassen, das bedeutet, der Betrag wird in die Buchführung bzw. die Konten der Abgabenbehörde eingetragen und die weitere Einhebung elektronisch überwacht.

Die Zölle sind Eigenmittel der Union, das bedeutet, die EU finanziert sich unter anderem aus den Zolleinnahmen. 80% der Zölle sind nach den Vorschriften des Eigenmittelbeschlusses und der Eigenmittelverordnung an die Union zu überweisen, 20% verbleiben den MS als Ausgleich für die Erhebung der Zölle.

### **Zollrechtlicher Status, Unionswaren, Nicht-Unionswaren**

Zollrechtlicher Status ist der Status von Waren als Unionswaren oder Nicht-Unionswaren.

Unionswaren sind Waren, die

- a) im Zollgebiet der Union vollständig gewonnen oder hergestellt wurden und bei deren Herstellung keine aus Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union eingeführten Waren verwendet wurden,
- b) aus Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union in dieses Gebiet verbracht und zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden,
- c) im Zollgebiet der Union entweder ausschließlich aus Waren nach Buchstabe b) oder aus Waren nach den Buchstaben a) und b) gewonnen oder hergestellt wurden.

Nicht-Unionswaren sind andere als die oben als Unionswaren definierten Waren und Waren, die den zollrechtlichen Status als Unionswaren verloren haben.

Zu einem Statuswechsel von der Nicht-Unionsware zur Unionsware kommt es im Regelfall durch die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder, wenn die Zollschuld durch Pflichtverletzungen entstanden ist, durch die Entrichtung der vorgeschriebenen Abgaben. Umgekehrt wird eine Unionsware durch das Verlassen des Zollgebiets zur Nicht-Unionsware (es sei denn, das interne Versandverfahren wird in Anspruch genommen) oder durch die Überführung in ein Zollverfahren, das nur für Nicht-Unionswaren vorgesehen ist.

Der Status einer Ware hat in vielerlei Hinsicht Auswirkungen, wie etwa die zollamtliche Überwachung, der vor allem Nicht-Unionswaren unterliegen, oder auch die Möglichkeit von Zollkontrollen, die bei (Verdacht auf) Nicht-Unionswaren auch innerhalb des Zollgebiets besteht. Der entsprechende Status ist überdies Voraussetzung für die Inanspruchnahme des jeweiligen Zollverfahrens, so ist der externe Versand ebenso wie die vorübergehende Verwendung im Regelfall nur für Nicht-Unionswaren vorgesehen, die passive Veredelung hingegen für Unionswaren.

### Beispiel

Ein Reisender mit Wohnsitz außerhalb des Zollgebiets der Union nimmt für seinen ausländischen PKW mit Grenzübertritt formlos das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung in Anspruch.

Beim drittländischen PKW handelt es sich um eine Nicht-Unionware, für die das Verfahren der vorübergehenden Verwendung unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Während des Verfahrens, also während des Aufenthalts des Reisenden im Zollgebiet, steht der PKW unter zollamtlicher Überwachung. Kommt es zu einer Pflichtverletzung, entsteht grundsätzlich die Zollschuld. Mit Entrichtung der Zollschuld wechselt der PKW den Status von der Nicht-Unionware zur Unionware.

### Wichtig

Durch die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr ändert sich der Status einer Ware von Nicht-Unionware auf Unionware, der Ursprung der Ware bleibt aber unverändert, und zwar so lange, bis eine ausreichende Be- oder Verarbeitung der Ware stattgefunden hat.

Eine verzollte chinesische Ware, die nicht weiter bearbeitet wird, wird demnach nach ihrer Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr zu einer Unionware, der Ursprung bleibt unverändert chinesisch.

### Zollkontrolle, Zollamtliche Überwachung

Zollkontrollen sind spezifische Handlungen, die die Zollbehörden zur Gewährleistung der Einhaltung der zollrechtlichen und sonstigen Vorschriften über Eingang, Ausgang, Versand, Beförderung, Lagerung und Endverwendung von Waren, die zwischen dem Zollgebiet der Union und Ländern oder Gebieten außerhalb dieses Gebiets befördert werden, sowie über das Vorhandensein von Nicht-Unionswaren und Waren in der Endverwendung und deren Beförderung innerhalb des Zollgebiets der Union vornehmen.

Die zollamtliche Überwachung besteht aus allgemeinen Maßnahmen der Zollbehörden mit dem Ziel, die Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften und gegebenenfalls der sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die für Waren gelten, die solchen Maßnahmen unterliegen.

Der Begriff der Zollkontrollen ist sehr weit gefasst und beinhaltet alle Situationen, in denen die Zollbehörden mit Waren bzw. Dokumenten, Handlungen oder sonstigen Informationen konfrontiert sind, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Dabei bei Nicht-Unionswaren bzw. Waren der Endverwendung die zollamtliche Über-